

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR
BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG
(VIERTER AUSSCHUSS)¹**

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|------------------|--------------|
| 49/31 | Schutz und Sicherheit kleiner Staaten (A/49/616) | 74 | 9. Dezember 1994 | 108 |
| 49/32 | Auswirkungen der atomaren Strahlung(A/49/617) | 75 | 9. Dezember 1994 | 108 |
| 49/33 | Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (A/49/618) | 76 und 147 | 9. Dezember 1994 | 109 |
| 49/34 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (A/49/618) | 76 und 147 | 9. Dezember 1994 | 109 |
| 49/35 | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/49/619) | | | |
| | A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 77 | 9. Dezember 1994 | 113 |
| | B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 77 | 9. Dezember 1994 | 114 |
| | C. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen | 77 | 9. Dezember 1994 | 114 |
| | D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen | 77 | 9. Dezember 1994 | 115 |
| | E. Aktivitäten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 77 | 9. Dezember 1994 | 115 |
| | F. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen | 77 | 9. Dezember 1994 | 117 |
| | G. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge | 77 | 9. Dezember 1994 | 117 |
| 49/36 | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/49/620) | | | |
| | Resolution A | 78 | 9. Dezember 1994 | 118 |
| | Resolution B | 78 | 9. Dezember 1994 | 119 |
| | Resolution C | 78 | 9. Dezember 1994 | 119 |
| | Resolution D | 78 | 9. Dezember 1994 | 120 |
| 49/37 | Umfassende Überprüfung aller Teilspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/49/621) | 79 | 9. Dezember 1994 | 121 |
| 49/38 | Informationsfragen (A/49/622) | | | |
| | A. Information im Dienste der Menschheit | 80 | 9. Dezember 1994 | 125 |
| | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen | 80 | 9. Dezember 1994 | 126 |
| 49/39 | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/49/623) | 81 | 9. Dezember 1994 | 128 |
| 49/40 | Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/49/624) | 82 und 18 | 9. Dezember 1994 | 129 |
| 49/41 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/49/625) | 83 und 12 | 9. Dezember 1994 | 130 |
| 49/42 | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/49/626) | 84 | 9. Dezember 1994 | 133 |
| 49/43 | Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (A/49/630) | 148 | 9. Dezember 1994 | 133 |
| 49/44 | West-Sahara-Frage (A/49/615) | 18 | 9. Dezember 1994 | 134 |
| 49/45 | Neukaledonien-Frage (A/49/615) | 18 | 9. Dezember 1994 | 135 |

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) sind in Abschnitt IX.B.3 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|--|-------|------------------|-------|
| 49/46 | Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln (A/49/615) | | | |
| | A. Allgemeines | 18 | 9. Dezember 1994 | 136 |
| | B. Einzelne Gebiete | 18 | 9. Dezember 1994 | 138 |
| 49/47 | Tokelau-Frage (A/49/615) | 18 | 9. Dezember 1994 | 143 |

49/31. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/51 vom 8. Dezember 1989 und 46/43 vom 9. Dezember 1991, in denen sie anerkannt hat, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können,

in Bekräftigung ihres Eintretens für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²,

sich dessen bewußt, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können und daß sie unter Umständen aus dem Recht auf Souveränität und territoriale Unversehrtheit erwachsende besondere Bedürfnisse haben,

besorgt über die Gefahr, die Söldner und Terroristen sowie Drogenhändler für kleine Staaten darstellen können,

unter Verurteilung aller Angriffshandlungen, einschließlich derjenigen, die sich gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit kleiner Staaten richten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs³ über die Durchführung der Resolution 46/43,

1. spricht dem Generalsekretär ihren aufrichtigen Dank aus für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 46/43;

2. erkennt an, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können;

3. betont, wie entscheidend wichtig es für alle Staaten ist, daß alle Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von allen Staaten bedingungslos geachtet und konsequent angewendet werden;

4. betont außerdem, wie wichtig es ist, daß die regionalen Sicherheitsabmachungen durch vermehrte Interaktion, Zusammenarbeit und Konsultation gefestigt werden;

5. appelliert an die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, kleinen Staaten auf Antrag Hilfe zur Festigung ihrer Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu gewähren;

6. ersucht den Generalsekretär, der Überwachung der Sicherheitslage kleiner Staaten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 99 der Charta zu erwägen;

7. fordert den Sicherheitsrat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, dem Schutz und der Sicherheit kleiner Staaten bei der Neugliederung und Neubelebung der Arbeit der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, besonders im Rahmen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und bei den Aktivitäten in Weiterverfolgung des Berichts des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"⁴ vom 17. Juni 1992.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/32. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu der gleichen Frage, so auch Resolution 48/38 vom 10. Dezember 1993, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung⁵,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³ A/49/353.

⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/49/46)*.

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neununddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1994 seinen zwölften umfassenden Bericht mit dem Titel *Sources and Effects of Ionizing Radiation*⁶ (Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung) fertiggestellt hat, in dem er der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung vorlegt;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren ionisierender Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/33. Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung darüber, daß Staaten aus mehreren regionalen Gruppen ihr Interesse bekundet haben, Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenunddreißigste Tagung⁷,

beschließt, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von dreiundfünfzig auf einundsechzig zu erhöhen, das heißt um nicht mehr als zwei Sitze für jede der regionalen Gruppen, die ihr Interesse an einer stärkeren Vertretung im Ausschuß bekundet haben, und den Präsidenten der Generalversammlung zu bitten, nach Konsultationen mit den betreffenden regionalen Gruppen höchstens acht neue Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ernennen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/34. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/39 vom 10. Dezember 1993,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche

⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.11.

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20).

Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenund-dreißigste Tagung⁷,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹⁰ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 48/39 fortgesetzt hat¹¹;

4. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange anderer Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) auch weiterhin die Frage der baldigen Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹² zu erwägen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur

Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. *billigt außerdem* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinberufung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung des Ausschusses Wissenschaft und Technik 1995 genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht, wie aus seinem Bericht¹¹ hervorgeht, die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit bieten könnten;

7. *billigt* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht;

8. *billigt außerdem* die Empfehlung des Ausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung ausführliche, allen Mitgliedern offenstehende informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern des Ausschusses über seine Arbeitsmethoden und seine Tagesordnung führen, unter anderem auch über die Frage der Aufnahme möglicher Zusatzgegenstände in die Tagesordnung, wie im Bericht des Ausschusses¹³ dargelegt;

9. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einunddreißigsten Tagung seine Arbeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 48/39 fortgesetzt hat¹⁴;

10. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses, sich mit der Frage des Weltraummülls zu befassen und der Tagesordnung des Ausschusses Wissenschaft und Technik einen neuen Punkt "Weltraummüll" hinzuzufügen;

11. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik unter diesem Punkt die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Weltraummüll behandelt hat, einschließlich einschlägiger Studien, mathematischer Modelle und anderer analytischer Arbeiten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll;

12. *billigt* die Einigung des Ausschusses dahin gehend, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiunddreißigsten Tagung seine Aufmerksamkeit auf die

⁸ A/49/280.

⁹ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

¹⁰ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20)*, Abschnitt II.C.

¹² Siehe Resolution 47/68.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20)*, Abschnitt II, E.5 und Anhang.

¹⁴ Ebd., Abschnitt II.B.

Gewinnung und das Verständnis von Daten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll richten und auf seiner zweiunddreißigsten Tagung auch einen laufenden, systematischen und konkreten Mehrjahresplan für seine Arbeit zu diesem Tagesordnungspunkt aufstellen soll;

13. *billigt außerdem* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

- a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:
 - i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
 - ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁹;
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;
- iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- v) Weltraummüll;
- b) folgende Punkte behandeln:
 - i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;
 - ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich der Weltraummedizin;
 - iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
 - v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
 - vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
 - vii) Das für die Tagung 1995 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Anwendung der Weltraumtechnik im Bildungsbereich, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung in den Entwicklungsländern"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung

abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

14. *ist im Zusammenhang mit Ziffer 13 a) ii der Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

- a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;
- b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;
- c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;
- d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig, außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage angeboten werden;

15. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeit fortsetzt;

16. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik¹⁵;

17. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum während der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über nationale und internationale Forschungsarbeiten über die Sicherheit von kernenergiebetriebenen Satelliten Bericht zu erstatten;

18. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1995, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹⁶;

19. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

¹⁵ A/AC.105/571, Anhang II.

¹⁶ A/AC.105/555, Abschnitt I.

20. *bekräftigt* ihre Billigung der Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen;

21. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

22. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

23. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

24. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

25. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik gemäß dem in Ziffer 22 ihrer Resolution 48/39 enthaltenen Ersuchen auf seiner einunddreißigsten Tagung die Möglichkeit erörtert hat, eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und daß der Ausschuß diese Erörterungen auf seiner siebenunddreißigsten Tagung fortgesetzt hat, damit er in dieser Angelegenheit rasch einen Beschluß fassen kann;

26. *stimmt darin überein*, daß eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in naher Zukunft einberufen werden könnte, und stimmt außerdem darin überein, daß vor einer Empfehlung über einen Termin für die Konferenz eine Konsensempfehlung über die Tagesordnung, den Konferenzort und die Finanzierung der Konferenz vorliegen sollte;

27. *empfiehlt*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiunddreißigsten Tagung eine gründliche Analyse vornimmt und eine Tagesordnung für eine solche Konferenz festlegt, und stimmt darin überein, daß der Unterausschuß ein breites Spektrum von Themen erörtern soll, die in einer klaren und detaillierten Tagesordnung zusammengefaßt werden könnten, und daß er außerdem seine Prüfung anderer Mittel zur Erreichung der für eine solche Konferenz festgelegten Ziele fortsetzt;

28. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten, weitere Ideen und Vorschläge für eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums so rechtzeitig vorzulegen, daß sie auf der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik behandelt werden können, und unterstützt die Bitte des Ausschusses, das Sekretariat möge rechtzeitig zur Behandlung auf der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses ein Dokument zusammenstellen, das die verschiedenen dem Ausschuß vorgelegten Ideen betreffend die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz beinhaltet;

29. *stimmt darin überein*, daß die Erörterungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik die Grundlage für einen raschen Beschluß des Ausschusses über eine Empfehlung an die Generalversammlung betreffend die Tages-

ordnung, den Termin, die Finanzierung und die Organisation einer solchen Konferenz bilden sollen;

30. *anerkennt* den Beitrag der 1994 in Bangkok abgehaltenen Ersten Asiatisch-Pazifischen Konferenz über die multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie und deren Anwendungen, der 1994 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenz über angewandte Weltraumtechnik im Dienste der Entwicklung und der zweiten Tagung des 1994 in Tokio abgehaltenen regionalen Asiatisch-Pazifischen Forums der Weltraumorganisationen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten, sowie den Beitrag der in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁸ genannten Tagungen über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums und fordert die Regionalkommissionen auf, diese Initiativen zu unterstützen;

31. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese die Umwelt auf der Erde beeinflussen könnten;

32. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, so auch von nuklearen Energiequellen, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung nationaler Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen;

33. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem vom Sekretariat ausgearbeiteten analytischen Bericht¹⁷ mit aktualisierten Informationen über die Umsetzung der Agenda 21¹⁸ durch das System der Vereinten Nationen, Informationen über die Aktivitäten des Programms für angewandte Weltraumtechnik in bezug auf die Umwelt und die Entwicklung sowie Anregungen, wie die Aktivitäten des Programms für angewandte Weltraumtechnik auf diesem Gebiet ausgeweitet werden könnten;

34. *macht sich* die Entscheidung des Ausschusses *zu eigen*, den Ausschuß für bestandfähige Entwicklung zu ersuchen, seinen Mitgliedern die wertvolle Funktion der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen bei der Durchführung von Programmen der bestandfähigen Entwicklung zur Kenntnis zu bringen;

35. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettürens im Weltraum beizutragen;

¹⁷ A/AC.105/547/Add.1.

¹⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

36. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit, insbesondere der Menschen in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

37. *nimmt Kenntnis* von den auf der siebenunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

38. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

39. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner achtunddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

40. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

41. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten zur Erhöhung der Sicherheit in der Zeit nach dem Kalten Krieg¹⁹ und fordert die zuständigen Organe auf, den Inhalt dieses Berichts zu berücksichtigen;

42. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Ausschusses, die Generalversammlung solle auf ihrer laufenden Tagung bei der Behandlung der Frage einer Revision des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern²⁰ vorläufig keinen Beschluß fassen;

43. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Auffassungen darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/35. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/40 A vom 10. Dezember 1993 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen,

in Würdigung der Arbeit der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge,

mit Genugtuung über die Ernennung eines Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten durch den Generalsekretär,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß, den Amtssitz des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in sein Einsatzgebiet zu verlegen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß daher die Situation der Flüchtlinge weiterhin zu Besorgnis Anlaß gibt,

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *schließt sich* dem Beschluß des Generalsekretärs an, den Amtssitz des Hilfswerks zu verlegen, *ersucht* den Generalsekretär, diesen Beschluß so durchzuführen, daß die effiziente und kontinuierliche Tätigkeit des Hilfswerks auf allen Gebieten in seinem Einsatzbereich nicht beeinträchtigt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Finanzplan zu erstellen, der der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch noch vor dessen Verlegung vorzulegen ist;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III)²³ zu erzielen, und *ersucht* die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1995, darüber Bericht zu erstatten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Verwirklichung des Frie-

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13).

²² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/226560.

²³ Siehe A/49/509, Anhang.

¹⁹ A/48/221.

²⁰ Resolution 34/68, Anhang.

dens im ersten Jahr nach der Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung verzeichnet hat;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten im Hinblick auf die Gewährung dringender finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes erzielt worden sind, begrüßt außerdem die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, so rasch wie möglich Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der besetzten Gebiete vorangetrieben wird;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

9. *fordert alle Regierungen auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und fordert die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 48/40 B vom 10. Dezember 1993 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁴ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁵,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

²⁴ A/36/866 und Korr. 1; siehe auch A/37/591.

²⁵ A/49/570.

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

C

INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENE PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXI) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 48/40 F der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993 vorgelegt hat²⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wird,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Rege-

²⁶ A/49/441.

lungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²² betreffend die Modalitäten für die Aufnahme von Personen, die 1967 vertrieben wurden,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;
2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;
3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;
4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992 und 48/40 D vom 10. Dezember 1993,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994¹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;
2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;
3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D, 47/69 D und 48/40 D nachgekommen sind;
4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;
5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

E

AKTIVITÄTEN DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

²⁷ A/49/439.

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 15. September 1994, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E²², 48/40 H²³ und 48/40 J²⁴ vom 10. Dezember 1993 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³¹,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der Jahre im Dienste der Palästinaflüchtlinge gespielt hat, sowie im Bewußtsein der Wichtigkeit seiner Präsenz und der Zunahme seiner Arbeit unter den neuen Gegebenheiten,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Verwirklichung des Friedens,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Amtssitz des Hilfswerks in das besetzte palästinensische Gebiet zu verlegen, das ein Teil des Einsatzgebiets des Hilfswerks ist,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische

Befreiungsorganisation²² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁴,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/417 vom 10. Dezember 1993 über die Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

1. dankt dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. anerkennt die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

4. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

5. fordert Israel außerdem auf, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³¹ zu halten;

6. fordert die Regierung Israels abermals auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

7. ersucht den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

8. stellt fest, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzserklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den

²¹ A/49/440.

²² A/49/442.

²³ A/49/443.

³¹ Resolution 22 A (I).

³² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

³³ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/727.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin dazu beizutragen, daß sich die wirtschaftliche und soziale Stabilität in dem besetzten Gebiet bessert;

9. *stellt außerdem fest*, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar ist;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm zur Verwirklichung des Friedens im ersten Jahr nach der Unterzeichnung der Grundsatzerklärung verzeichnet hat;

11. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten gemildert werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlings auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

F

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 48/40 G vom 10. Dezember 1993³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994³⁶,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

die Auffassung vertretend, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina³⁸ abgeschlossen ist und

³⁵ A/49/488.

³⁶ A/49/509, Anhang.

³⁷ Resolution 217 A (III).

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten,

2. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

G

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992 und 48/40 I vom 10. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrer Resolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

³⁹ A/49/505.

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/36. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³², sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie der darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht⁴¹;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen sofort ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der

³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹ A/49/67, A/49/172 und A/49/511.

⁴² A/49/398 bis A/49/601.

besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts halten sollte,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, alles im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁴³ zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁴²,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie über die darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsstaaten getroffenen Vereinbarungen, und der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, das Schließen von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel auch weiterhin zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets ergreift,

insbesondere besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligten Länder für ihren positiven Beitrag,

außerdem überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

⁴³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats entfaltet hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit haben, und verlangt, daß Israel sofort alle derartigen Maßnahmen oder Handlungen unterläßt;

2. *erklärt insbesondere erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für eine umfassende Regelung darstellen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rückkehr einer Anzahl von Ausgewiesenen in das besetzte palästinensische Gebiet und fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Rückkehr der übrigen Ausgewiesenen zu erleichtern;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen die Freilassung aller übrigen willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes bis zur Ausweitung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige Westjordanien vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/41 D vom 10. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietswerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung finden,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten in allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, sich an die einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan zu halten, insbesondere an die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung war, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *ferner auf*, aufzuhören, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁴⁴ A/49/601.

49/37. Umfassende Überprüfung aller Tallaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/42 und 48/43 vom 10. Dezember 1993,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze auf seinen jüngsten Tagungen erzielt hat,

überzeugt, daß die Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Teil der von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausmachen und die diesbezügliche Wirksamkeit der Vereinten Nationen erhöhen,

in der Erwägung, daß die friedenschaffenden Aktivitäten des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, das heißt Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, im wesentlichen durch friedliche Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, eine Einigung zwischen verfeindeten Parteien herbeizuführen, eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten zählen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai⁴⁵ und vom 4. November 1994⁴⁶ und insbesondere mit Genugtuung über die darin berichteten Fortschritte, was Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern betrifft,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen und daß diese besser verwaltet werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁷, nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸ und ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ sowie von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1994⁵⁰ über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung,

⁴⁵ S/PRST/1994/22; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁶ S/PRST/1994/62; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).*

⁴⁸ A/49/136.

⁴⁹ S/1994/777; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

⁵⁰ S/PRST/1994/36; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

in Anbetracht der verschiedenen Vorschläge und Ideen hinsichtlich der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die im Laufe der Generaldebatte auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Sprache gekommen sind,

sowie in Anbetracht der bestehenden humanitären Aktivitäten zur Unterstützung bestimmter Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der Nützlichkeit bilateraler Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten betreffend Konsultationen über die Gewährung von rechtllichem Schutz für das an diesen Aktivitäten beteiligte Personal,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸;

FESTLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MANDATE

2. *betont*, daß die Achtung der Grundsätze der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, für gemeinsame Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Friedenssicherungseinsätze, von ausschlaggebender Bedeutung ist;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen von Konflikten wirksam zu beseitigen;

4. *unterstreicht außerdem*, daß Friedenssicherungseinsätze zur politischen Beilegung von Streitigkeiten beitragen, diese jedoch nicht ersetzen und daß vorher beziehungsweise gleichzeitig alle denkbaren Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt werden sollen, und fordert bei bereits lange andauernden Einsätzen die beteiligten Parteien nachdrücklich auf, für die bisher nicht beigelegten Streitigkeiten politische Lösungen zu finden;

5. *vertritt die Auffassung*, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen klar und präzise formuliert werden, auf der Grundlage einer umfassenden Analyse und Beurteilung der Situation auf dem Boden durch den Generalsekretär und den Sicherheitsrat und unter Einschluß von Zielen, die innerhalb eines klaren zeitlichen Rahmens zu erreichen sind, zu einer politischen Lösung beitragen und in einem klaren Verhältnis zur Verfügbarkeit der für ihre Verwirklichung unverzichtbaren Ressourcen stehen sollten;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, je nach den Umständen des Einzelfalls die Schaffung entmilitarisierter Zonen sowie den Rückgriff auf den vorbeugenden Einsatz von Truppen gemäß ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 zu erwägen;

7. *betont*, daß es gilt, unter Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Friedenssicherungseinsätze geleitet haben, und der zunehmenden Komplexität dieser Einsätze einen Katalog von Grundsätzen und Richtlinien auszuarbeiten, und daß es notwendig ist, die Koordinierung zwischen politischen, militärischen, zivilen und humanitären Aspekten je nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, und daß es notwendig ist, daß die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ihr jeweiliges Mandat weiterhin unparteiisch wahrnehmen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten weitere gemeinsame Definitionen von

Begriffen auszuarbeiten, die bei friedensichernden und damit zusammenhängenden Aktivitäten verwendet werden;

KONSULTATIONS- UND KOORDINIERUNGSMECHANISMEN

8. *betont*, daß der Sicherheitsrat zwar die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, daß die Charta diesbezüglich aber auch Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung festlegt, und daß die Versammlung zusätzlich zu ihrer Verantwortung für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze unter anderem gemäß den einschlägigen Artikeln des Kapitels IV der Charta Empfehlungen in bezug auf Grundsätze und Richtlinien zur Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen, zu ihrer wirksamen Steuerung und, in Übereinstimmung mit der Charta, zur Förderung von Unterstützung für ihr Mandat abgeben könnte;

9. *stellt fest*, daß die Auffassungen der truppenstellenden Länder⁵¹ von maßgeblicher Bedeutung sind, und fordert bessere Vorkehrungen für Konsultationen und den Informationsaustausch mit truppenstellenden Ländern über die Friedenssicherungseinsätze, namentlich deren Planung, Steuerung und Koordinierung, während der gesamten Dauer der Einsätze;

10. *begrüßt* die jüngste Praxis der Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich des Präsidenten, an Sitzungen zwischen dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern teilzunehmen, stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß dies einen Schritt zur Entwicklung besserer Mechanismen für wirksame Konsultationen darstellt, und vertritt die Auffassung, daß derartige Konsultationen besonders wichtig sind, wenn der Rat Änderungen oder eine wesentliche Verlängerung des Mandats bestehender Missionen in Erwägung zieht;

11. *begrüßt außerdem* die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 über Konsultationen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat⁴⁶;

12. *verweist* auf die wichtige Rolle, die die Länder der jeweils betroffenen Region bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen spielen, begrüßt die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Praxis der informellen Kommunikation zwischen dem Ratspräsidenten oder Ratsmitgliedern und Nichtmitgliedern, und regt an, daß die jeweils betroffenen Länder der Region je nach den Umständen des Einzelfalls in diesen Kommunikationsprozeß mit einbezogen werden, wenn es sich um Beschlüsse über einen Friedenseinsatz handelt, der sie direkt betreffen könnte;

13. *empfiehlt* die regelmäßige Übermittlung von Lageberichten über alle Friedenssicherungseinsätze an die truppenstellenden Länder, die Mitglieder des Sicherheitsrats und nach Möglichkeit an andere Mitgliedstaaten;

EVALUIERUNG DER EINSÄTZE

14. *ersucht* den Generalsekretär abermals, den Mitgliedstaaten regelmäßig analytische Berichte über die Ergebnisse aller Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² und bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß ein kontinuierlicher Prozeß der eingehenden Evaluierung der verschiedenen Phasen und Aspekte der Friedenssicherungseinsätze für die Beratungen über die Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung wichtig ist;

EINSATZFÜHRUNG

16. *betont* die Notwendigkeit einer einheitlichen und klar umrissenen Struktur für die Einsatzführung der Vereinten Nationen, die eine klare Abgrenzung der jeweiligen Funktionen des Amtssitzes der Vereinten Nationen und der Feldeinsätze enthält, und stellt fest, daß die Verantwortung für operative Angelegenheiten zwar im wesentlichen beim Kommandeur liegen sollte, daß der Amtssitz jedoch für die Gesamtführung und die politische Gesamtleitung zuständig ist;

17. *bestätigt* als Leitsatz, daß ein Friedenssicherungseinsatz der operativen Führung der Vereinten Nationen unterstehen soll, im Einklang mit seinem Mandat und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufgaben der zur Verfügung gestellten Einheiten sowie gemäß der zwischen dem Generalsekretär und den truppenstellenden Ländern getroffenen Vereinbarung, und daß der angemessene Weg, konkrete Bedenken von Staaten hinsichtlich der bei einem Einsatz verfolgten Vorgehensweise vorzubringen, der über den Amtssitz ist;

18. *betont außerdem* die Notwendigkeit einer effektiven Koordinierung zwischen dem Feldhauptquartier und den Truppenkommandeuren, was die Fragen der Planung und der Steuerung eines Friedenssicherungseinsatzes angeht;

19. *fordert mit Nachdruck*, daß sofort Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeitigen Regelungen der Vereinten Nationen in bezug auf die politische Leitung, die militärische Führung und Konsultationen zu verstärken, sowie nach Bedarf die Abstimmung mit den humanitären und sonstigen zivilen Aspekten der Friedenssicherungseinsätze sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu verbessern;

VERSTÄRKUNG DER FRIEDENSSICHERUNGSKAPAZITÄT DER VEREINTEN NATIONEN

FINANZIERUNG

20. *erklärt erneut*, daß die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, und wiederholt ihren Aufruf an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die zusätzlich zu ihren veranlagten Beiträgen freiwillige Beiträge entrichten haben, und ermutigt andere Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die direkt von einer Streitigkeit betroffen sind, die zur Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes geführt hat, ein Gleiches zu tun, namentlich auch durch die Bereitstellung von Sachleistungen im Einklang mit ihren finanziellen Möglichkeiten und mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

⁵¹ Es wird davon ausgegangen, daß das Sekretariat den Begriff "truppenstellend" weit auslegt und darunter nicht nur die Stellung von Truppen, sondern auch Beiträge verschiedener anderer Art versteht.

⁵² E/AC.51/1994/3 und Korr.1.

21. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen der sich verschlechternden Finanzlage auf die Kostenerstattung an truppenstellende Länder, von denen viele Entwicklungsländer sind, was eine zusätzliche Belastung für alle truppenstellenden Länder darstellt und die fortgesetzte Bereitstellung von Kontingenten für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und somit die wirksame Durchführung der Mandate gefährdet;

22. *nimmt Kenntnis* von den in Teil V des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen³³ enthaltenen wichtigen Vorschlägen zur Rationalisierung des Haushaltsverfahrens sowie von den im Bericht des Generalsekretärs über wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung bei Friedenssicherungseinsätzen³⁴ enthaltenen Vorschlägen;

23. *empfiehlt*, daß Beschlüsse über die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze unbeschadet der Beschlüsse über die Zuweisung künftiger Ressourcen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit getroffen werden;

24. *fordert* ein besseres Finanzkontrollinstrumentarium, namentlich die Verstärkung von Rechnungsprüfungs- und Inspektionsmechanismen, und erinnert an ihre Schaffung des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994;

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Delegation angemessener Finanz- und Verwaltungsbefugnisse an die Truppenkommandeure oder die Sonderbeauftragten, wobei es gleichzeitig sicherzustellen gilt, daß Maßnahmen betreffend Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht verstärkt werden, damit die Missionen besser in der Lage sind, sich auf neue Situationen und spezifische Anforderungen einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, mit dem Ziel, die derzeit von ihm durchgeführte Überprüfung der Kostenerstattungsätze für die Wertminderung der kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände, die auf Ersuchen der Vereinten Nationen disloziert wurden, möglichst bald zu beenden und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

27. *betont*, wie wichtig es ist, daß die geltenden Regelungen für den Schadenersatz im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod, die auf den Dienst bei Friedenssicherungseinsätzen zurückzuführen sind, im Hinblick auf die Erarbeitung angemessener Regelungen derzeit überprüft werden, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und regt an, daß diese Frage in den zuständigen Foren dringend geprüft wird;

RESSOURCEN

28. *begrüßt* die Arbeit der Gruppe Verfügungsbereite Truppen der Planungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und stellt fest, daß einige Mitgliedstaaten gegenüber dem Generalsekretär diesbezüglich Verpflichtungen eingegangen sind, erwartet mit Interesse die Vollendung der Zusammenstellung der Listen von Einheiten,

Truppen, Einsatzmitteln oder Ressourcen, die Mitgliedstaaten grundsätzlich von Fall zu Fall vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Regierung den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen würden, und empfiehlt, daß die Liste regelmäßig auf den neuesten Stand und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht wird;

29. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Logistikkapazität der Vereinten Nationen zu verstärken, betrachtet das Handbuch der operativen Unterstützung für alle Bereiche logistischer Unterstützung als einen ersten Schritt in diese Richtung und sieht in diesem Zusammenhang der Fertigstellung aller Kapitel dieses Handbuchs und ihrer Veröffentlichung für die truppenstellenden Länder mit Interesse entgegen;

30. *ist der Auffassung*, daß alle Auswirkungen der Schaffung eines begrenzten Lagerbestands an Ausrüstung in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen geprüft werden sollten;

31. *nimmt Kenntnis* von der wachsenden Bedeutung des zivilen Anteils bei Friedenssicherungseinsätzen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Vorschlag zum Aufbau regelmäßig zu aktualisierender Datenbanken auszuarbeiten, in denen die Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Vereinten Nationen für zivile Aufgaben zur Verfügung gestellt werden könnten, nach Art und Verfügbarkeit erfaßt sind, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufnahme von Zivilpersonal, beispielsweise Polizeikräften, in die derzeitigen Verfügungsbereitschaftsabkommen und in die Planung fortzusetzen;

32. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Schaffung einer Gedenkmedaille für zivile Teilnehmer zu erwägen, die als Anreiz für eine solche Tätigkeit dienen könnte;

PLANUNG, ORGANISATION UND EFFEKTIVITÄT

33. *ermutigt* den Generalsekretär, mit seinen Plänen zur Stärkung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze fortzufahren, um bestmögliche strukturelle und kapazitätsmäßige Voraussetzungen für die erfolgreiche Steuerung solcher Einsätze zu gewährleisten, eingedenk der Notwendigkeit, dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Vertretung gebührend Rechnung zu tragen, und nimmt Kenntnis von dem organisatorischen Ansatz des Generalsekretärs, der in seinem Bericht über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen³³ dargelegt ist;

34. *begrüßt* die Schaffung einer Gruppe Grundsatzfragen und Analyse und einer Planungsabteilung innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ist der Auffassung, daß diese Dienststellen weiter gestärkt werden sollten, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern;

35. *hält es für wichtig*, daß Truppenkommandeure und sonstiges einsatzwichtiges Personal von Anfang an an der Planung von Friedenssicherungseinsätzen beteiligt werden und daß sie, soweit durchführbar, an technischen Vorbereitungsmissionen im Feld teilnehmen sollten, deren Aufgabenstellung klar vorgegeben sein sollte, und hält es außerdem für nützlich, einige Mitglieder der technischen Feldmissionen in der Anfangsphase eines Einsatzes zu dislozieren;

³³ A/48/403-S/26450; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/26450.

³⁴ A/48/945 und Korr.1.

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktion der Zivilpolizei innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze weiter zu verstärken, unter besonderer Berücksichtigung von Planung, Ausbildung, logistischer Unterstützung und einheitlichen Führungs- und Einsatzgrundsätzen und Verfahren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in seinem Sachstandsbericht über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² dargelegten Ansichten;

37. *ersucht* das Sekretariat, sofort alle erforderlichen Vorkehrungen für die Aktualisierung und Neuauflage der Veröffentlichung *The Blue Helmets*⁵³ (Die Blauhelme) im Jahre 1995 zu treffen;

SICHERHEIT DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

38. *betont*, daß die Sicherheit des Personals einen wesentlichen Bestandteil der Planung jedes Friedenssicherungseinsatzes bilden muß, und betont außerdem, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

39. *begrüßt* die Annahme der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigemordnetem Personal durch ihren Sechsten Ausschuss⁵⁴;

40. *erkennt an*, daß die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Mitglieder eines Friedenssicherungseinsatzes dem Generalsekretär obliegt, der außerdem die Entwicklung der Lage verfolgen, erforderlichenfalls rechtzeitige Anpassungen bei den Sicherheitsvorkehrungen vornehmen und mit den truppenstellenden Ländern und dem Sicherheitsrat diesbezüglich eng zusammenarbeiten muß, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mit den Mitgliedstaaten einen Dialog über mögliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten, die in Situationen ergriffen werden können, in denen die derzeitigen Maßnahmen für unzulänglich erachtet werden;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die truppenstellenden Länder und die Mitglieder des Sicherheitsrats gegebenenfalls über Evakuierungspläne und -vorkehrungen unterrichtet zu halten;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu stärken, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung zur Gewährleistung der Sicherheit des an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten Personals zu erreichen;

MUSTERABKOMMEN

43. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder Abkommen schließen, bevor Truppen disloziert werden, und bittet nachdrücklich darum, daß diesen Abkommen das im Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 1991 enthaltene Musterabkommen soweit wie möglich zugrunde gelegt wird⁵⁷;

⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.I.18.

⁵⁴ Der Wortlaut der Konvention findet sich in der Anlage zu Resolution 49/39, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁷ A/46/185 und Korr.1, Anhang.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

44. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für Friedenssicherungseinsätze aktiver vorgehen, daß sie die einheimische Bevölkerung über die Art der Friedenssicherungseinsätze auf dem laufenden halten, unter anderem im Hinblick darauf, konstruktive Gespräche zwischen den Parteien zu ermöglichen, um truppenstellenden Ländern nach Möglichkeit Informationsmaterial über Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen, das ihnen bei ihrer innerstaatlichen Öffentlichkeitsarbeit helfen könnte, und den internationalen Medien objektive Informationen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein genaueres Verständnis der Maßnahmen der Vereinten Nationen zu fördern, und regt den Informationsausschuß an, Wege zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Friedenssicherung zu überprüfen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung für die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Friedenssicherungsmissionen, so auch für ihre Bedürfnisse in bezug auf Presse und Rundfunk, zu verbessern und unter Rückgriff auf die Erfahrungen der Vereinten Nationen und nationalen Sachverständigen Programme und Materialien zur Ausbildung von Experten für Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Bedienstete am Amtssitz wie auch Personal der Missionen im Umgang mit den Medien auszubilden, damit sie unter anderem Friedenssicherungseinsätze entsprechend begründen und während ihres Verlaufs Erklärungen dazu abgeben können;

AUSBILDUNG

47. *erkennt an*, daß die Ausbildung des Personals für Friedenssicherungseinsätze zwar in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, legt den Vereinten Nationen jedoch nahe, grundlegende Richtlinien und Leistungskriterien auszuarbeiten und deskriptive Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

48. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, Handbücher zu erstellen, einschließlich eines Ausbildungsplan-Moduls, und ein Fernunterrichtsprogramm auszuarbeiten, was es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, dem für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bereitgestellten Personal eine einheitliche und kostenwirksame Ausbildung zu erteilen, die den vereinbarten gemeinsamen Normen, Fähigkeiten, Praktiken und Verfahren entspricht, und sieht der Bereitstellung dieser Handbücher und anderer Materialien an die Mitgliedstaaten mit Interesse entgegen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Stärkung des Führungskaders für die Friedenssicherung zu untersuchen, unter anderem durch die Koordinierung der einschlägigen Ausbildung für potentielle Truppenkommandeure und anderes leitendes Militär- und Zivilpersonal für Führungs- und Steuerungsaufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, versuchsweise ein Programm zur Koordinierung der Friedenssicherungsausbildung aufzustellen; ein derartiges von den Vereinten Nationen verwaltetes Programm könnte Ausbildungsseminare für Ausbilder, eine spezielle Ausbildung für die Beziehungen zur Bevölkerung und für Konfliktlösung, Vorkehrungen zur

Organisation und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten raschen Entsendung von Ausbildungsgruppen, die bei nationalen Ausbildungsmaßnahmen behilflich sein können, Seminare über die Steuerung von Missionen sowie kurze Orientierungskurse am Amtssitz oder im Feld für Stabsoffiziere beinhalten, ehe diese zu einer neuen Mission entsandt werden;

51. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Friedenssicherungsausbildungsprogramme verfügen, Informationen und Erfahrungen zu teilen und auf Antrag dem Personal anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der Arbeit nationaler Militärakademien teilzunehmen, um bei der Aufstellung von Ausbildungsprogrammen behilflich zu sein, und Personal anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen, die an derartigen Programmen interessiert sind;

52. *befürwortet* die Schaffung von Zentren für Friedenssicherungsausbildung für Militär- und Zivilpersonal, je nach Bedarf auf nationaler oder regionaler Ebene;

53. *empfiehlt*, daß die Gruppe Ausbildung als Anlaufstelle für Friedenssicherungsausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze als Koordinierungszentrum für Angelegenheiten der Friedenssicherungsausbildung zwischen den Vereinten Nationen und nationalen sowie internationalen Zentren für Friedenssicherungsausbildung fungiert, mit dem Ziel, Beziehungen mit Partnerorganisationen herzustellen und den Austausch von Unterrichtsmaterial mit und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in ihren Regionen für kurze Zeit kleine Ausbildungsgruppen aus in der Friedenssicherung erfahrenen Mitgliedstaaten zu bilden, die anderen Mitgliedstaaten behilflich sein können;

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine Beratungsgruppe für Ausbildung zu schaffen, die eine Verbindung zu nationalen und regionalen Institutionen für Friedenssicherungsausbildung gewährleisten würde, mit dem Ziel, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der regelmäßigen Überprüfung des Ausbildungsbedarfs zu unterstützen;

ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ORGANISATIONEN

56. *betont* die Notwendigkeit, eingedenk der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen Abmachungen und Organisationen zu verstärken, die ihnen bei ihren Friedenssicherungsaktivitäten im Einklang mit ihrem Mandat, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung behilflich sein können, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie diesen regionalen Abmachungen und Organisationen bei den genannten Aktivitäten Unterstützung gewährt werden kann;

57. *nimmt Kenntnis* von der jüngsten Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz eine informelle Sitzung mit Vertretern regionaler Abmachungen und Organisationen sowie mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu veranstalten;

58. *nimmt außerdem Kenntnis* von der jüngsten Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Wortlauts der

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁸;

* * *

59. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1994-1995 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung für diesen Zweijahreszeitraum gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

60. *beschließt*, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll;

61. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

62. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1995 weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und darin in großen Zügen praktische Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte;

63. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der erwähnten Stellungnahmen und Anregungen anzufertigen und dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1995 vorzulegen;

64. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/38. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁶⁰,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die

⁵⁸ Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Anlage zu Resolution 49/57, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/49/21).

⁶⁰ A/49/385.

Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjeni-

gen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁶¹ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen soll, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

Kenntnis nehmend von allen Berichten des Generalsekretärs, die dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung vorgelegt wurden,

1. *beschließt,* die Rolle des Informationsausschusses zu konsolidieren, der ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf,* die die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen

⁶¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.A, Resolution 4/21.

betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 der Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

3. *beschließt* jedoch, nach der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrikas ohne Rassenschranken, die Informationsbemühungen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid einzustellen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom wertvollen Beitrag der Hauptabteilung Presse und Information zur Beseitigung der Apartheid;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die periodischen und die wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information⁶² und bittet nachdrücklich darum, daß alles getan wird, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Status des *Development Forum*⁶³ und legt dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen nahe, seine Behandlung der Frage fortzusetzen;

7. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, alle Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenwirksam sind, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Umbruchländern;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern⁶⁴, und bittet den Generalsekretär, dies soweit möglich und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiter zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

⁶² A/AC.198/1993/5.

⁶³ A/AC.198/1994/3.

⁶⁴ A/AC.198/1994/5.

10. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet außerdem den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zuweisung von Ressourcen an die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1993⁶⁵ und fordert ihn auf, weiterhin Mittel und Wege zu untersuchen, um eine ausgewogenere und rationellere Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten finanziell und materiell zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen über eine Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau erzielt wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information die diesbezüglichen Vorbereitungen mit der Regierung Polens fortzusetzen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten, die der Generalsekretär und die deutschen Behörden im Hinblick auf die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Bonn im Rahmen der bestehenden Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information erzielt haben;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat beziehungsweise ergreift, um Informationszentren der Vereinten Nationen in Sanaa, Bujumbura, Daressalam und Dhaka zu errichten beziehungsweise zu reaktivieren oder zu stärken;

16. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Reaktivierung des Informationszentrums der Vereinten Nationen in Teheran ergriffen hat, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung über die vollständige Reaktivierung dieses Informationszentrums Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial über die Vereinten Nationen fungiert;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Costas Ricas, Gabuns, Guineas, Haitis und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

19. *bekundet ihre volle Unterstützung* für eine umfassende und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeiten der

⁶⁵ A/AC.198/1994/6.

Vereinten Nationen durch die Fortsetzung der Veröffentlichung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in beiden Arbeitssprachen des Sekretariats;

20. *legt dem Generalsekretär nahe*, Mittel und Wege zu untersuchen, um dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit breiteren Zugang zu Hörfunkstationen zu verschaffen, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten und weitreichendsten Medien ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen;

21. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 1. Februar 1995 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, damit die Entwicklungsländer ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten frei und unabhängig entwickeln können, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *empfiehlt*, der Vorstand des Informationsausschusses möge zur Erleichterung des ständigen Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses, je nach Bedarf zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus' und der Ukraine, die Möglichkeit zu erwägen, anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahre 1996 ein systemweites Programm auszuarbeiten und durchzuführen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, daß die siebzehnte Tagung des Informationsausschusses zehn Arbeitstage dauern soll, und bittet den Vorstand des Ausschusses, zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden könnte;

26. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/39. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁶⁷ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/45 vom 10. Dezember 1993, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VII.

⁶⁸ A/49/384.

⁶⁶ A/AC.198/1994/8.

Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/40. **Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der der Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus befürwortet wurde⁷⁰,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der

Einwohner dieser Gebiete ausbeuten, die sie damit ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Wohl zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

4. *verurteilt* diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

5. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

6. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. IV.

⁷⁰ Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

8. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

11. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

12. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/41. **Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen

und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁷¹ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷²,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ gebilligt hat,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Einklang mit ihrer Resolution 48/193 vom 21. Dezember 1993 vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados abgehalten wurde,

ferner in Anbetracht dessen, daß einige Gebiete ohne Selbstregierung an der Konferenz als assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen teilgenommen haben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik betreffend den Zugang der Gebiete ohne Selbstregierung zu den Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem drin-

⁷¹ A/49/216 und Add.1.

⁷² A/AC.109/L.1824.

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VI.

genden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der umfangreicheren Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete sicherzustellen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiterzuverfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/22 vom 25. November 1992 über die Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Gewährung von Hilfe an die Gebiete ohne Selbstregierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁷⁴;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und fordert alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen werden können;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die regionalen Organisationen *außerdem*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Gebieten zu beschleunigen;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, bei

⁷⁴ Siehe E/1994/114.

der Erstellung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework" (Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen) zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁷⁵ gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen, das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁶ zu berücksichtigen, insbesondere was seine Anwendung auf die kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung anbelangt;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Programme zu erstellen, welche die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung unterstützen, und Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, Umweltveränderungen wirksam, kreativ und auf Dauer zu bewältigen und die Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenressourcen zu mildern und ihre Gefährdung zu vermindern;

11. *fordert* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen diese Vorschläge vorrangig zu unterbreiten;

12. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung gezielter Programme für die Völker der Treuhandsgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung zu erwägen;

13. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

14. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auch weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die ausführenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, Beiträge zu den Soforthilfe-, Normalisierungs- und

Wiederaufbaubemühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung in Erwägung zu ziehen und sich hinsichtlich ihrer Rolle bei der Vorbereitung auf Katastrophen, der Katastrophenmilderung, den Antwortmaßnahmen sowie der Schadensbeseitigung von dem Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern leiten zu lassen, und dabei die Ergebnisse der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

16. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandsgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

17. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Nothilfe an die Völker der Treuhandsgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

19. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁷⁷ und seine Resolution 1994/37 vom 29. Juli 1994 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen interna-

⁷⁵ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.

⁷⁶ Siehe A/CONF.167/9 und Korr.1 und 2, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Plenary Meetings*, 41., 44. und 46. bis 48. Tagung (E/1994/SR.41, 44 und 46 bis 48).

tionalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/42. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/48 vom 10. Dezember 1993,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁷⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/43. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

betonend, wie wichtig die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie um die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit Kroatiens innerhalb der international anerkannten Grenzen sind; und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete, die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden, feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik sind,

höchst beunruhigt und besorgt darüber, daß die in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens herrschende Lage de facto einen Besetzungszustand von Teilen des souveränen kroatischen Hoheitsgebiets ermöglicht und fördert und somit eine ernste Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien darstellt,

die verabscheuungswürdigen Politiken und Praktiken der ethnischen Säuberung und deren Folgen sowie alle anderen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *verwerfend*,

betonend, daß die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens unter der strikten Aufsicht der internationalen Gemeinschaft friedlich wieder dem Rest des Landes eingegliedert werden müssen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien die internationalen Grenzen gegenseitig anerkennen, und unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien zu gewährleisten;
2. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Kroatien uneingeschränkt Folge zu leisten und die territoriale Unversehrtheit Kroatiens genauestens zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre auf die Integration der besetzten Gebiete Kroatiens in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationssystem der Bundesrepublik gerichteten Aktivitäten unrechtmäßig und null und nichtig sind und sofort eingestellt werden müssen;
3. *ersucht* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den selbsternannten Behörden in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens ab sofort keinerlei militärische und logistische Unterstützung mehr zu gewähren;
4. *verurteilt* die selbsternannten serbischen Behörden in den serbisch kontrollierten Gebieten Kroatiens *entschieden*

⁷⁸ AJ/49/413.

wegen ihrer militanten Aktionen, die zur ethnischen Säuberung der Schutzzonen der Vereinten Nationen geführt haben, und wegen ihrer konstanten Weigerung, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten;

5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, gänzlich null und nichtig sind;

6. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß die Volkszählung von 1991 die Grundlage für die Ermittlung der demographischen Struktur der Republik Kroatien bildet;

7. *fordert nachdrücklich*, daß die Staatsgewalt der Republik Kroatien im gesamten Hoheitsgebiet Kroatiens wiederhergestellt wird, und fordert außerdem nachdrücklich, daß die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten in dem Hoheitsgebiet Kroatiens, so auch das Recht auf Autonomie im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien und den anerkannten internationalen Normen auf das genaueste geachtet und Anstrengungen unternommen werden, um im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine politische Lösung herbeizuführen;

8. *fordert* die gegenseitige Anerkennung der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) innerhalb ihrer bestehenden international anerkannten Grenzen;

9. *spricht* der Schutztruppe der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle, die ihr bei dem Friedensprozeß insgesamt und der erfolgreichen friedlichen Wiedereingliederung der serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens zukommt;

10. *fordert außerdem*, daß die Waffenruhevereinbarungen im Hoheitsgebiet Kroatiens voll eingehalten werden, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß die direkten Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/44. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/49 vom 10. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolution 907 (1994), die der Sicherheitsrat am 29. März 1994 verabschiedet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 29. Juli 1994 abgegeben hat⁷⁹,

mit Genugtuung über die Ernennung von Erik Jensen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und die Fortschritte, welche die Identifizierungskommission der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara unter seiner Leitung erzielt hat,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der

⁷⁹ S/PRST/1994/39; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VIII.*

⁸¹ A/49/492.

Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne militärische oder administrative Einschränkung organisierten und durchgeführten Referendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan ist;

5. *schließt sich* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli 1994 an, in der der Rat unter anderem die Fortschritte begrüßt hat, die in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs⁸² angesprochenen Fragen bislang auf dem Weg zur Umsetzung des Regelungsplans erzielt wurden, insbesondere die Arbeit der Identifizierungskommission und die Bemühungen des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs gemäß Resolution 907 (1994) gelobt hat und die beiden Parteien nachdrücklich aufgefordert hat, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die möglichst baldige Umsetzung des Regelungsplans sicherzustellen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Kürze wieder aufgenommen werden, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des vorstatten gehenden Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/45. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien treffen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, um so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

unter Begrüßung des Ausbaus des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon durch eine häufigere Einberufung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifik,

1. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Schicksal gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, etwa durch die Inbetriebnahme des neuen Nickel-Bergwerks durch die Société métallurgique de nickel in Kopeto und die Einrichtung neuer Aquakultur-Projekte, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie die positiven

⁸² S/1994/819; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994.*

Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *insbesondere* die hochrangigen Besuche, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die hochrangigen Besuche von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/46. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung seiner Beziehungen zu seinen abhängigen Gebieten in der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

erfreut über die Mitwirkung Neuseelands an der Arbeit des Sonderausschusses,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Beratungen aller damit zusammenhängenden internationalen Konferenzen, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, auf der die Agenda 21⁸⁴ verabschiedet wurde, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung und der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sich außerdem bewußt, wie nützlich die Mitwirkung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an der Arbeit des Sonderausschusses für die Gebiete wie auch für den Sonderausschuß ist,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß Referenden und andere Formen der Volksbefragung über den künftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung ein geeignetes Mittel sind, um sich ein Bild von den Wünschen der Völker dieser Gebiete in bezug auf ihren künftigen politischen Status zu verschaffen,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen das wirksamste Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten ohne Selbstbestimmung ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

eingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen und den Bericht des Pazifischen Regionalseminars zur Überprüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁴, das im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ im Juni 1993 in Port Moresby abgehalten wurde, sowie auf die im Bericht des Seminars wiedergegebene Position der Gebietsregierungen,

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. IX.

⁸⁴ A/AC.109/1159.

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und Resolution 1514 (XV) mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme in den Gebieten zu ermöglichen, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in Resolution 1541 (XV) klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;

4. *wiederholt*, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *fordert* das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, im Rahmen der Überprüfung seiner Politik und der Verwaltung seiner abhängigen Gebiete in der Karibik sowie im Rahmen etwaiger künftiger Änderungen seiner Grundsatzpolitik mit Auswirkungen auf diese Gebiete allen Vorschlägen gebührend Rechnung zu tragen, die von den unter seiner Verwaltung stehenden Gebieten unterbreitet werden;

6. *ersucht* die Verwaltungsmächte, die Mitwirkung gewählter Vertreter der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung und von diesen Vertretern entsprechend beauftragter Stellen oder Persönlichkeiten an der Arbeit des Sonderausschusses und seines Unterausschusses für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung sowie an der Tätigkeit seiner Seminare zu unterstützen und zu erleichtern;

7. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;

8. *erklärt erneut*, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der betreffenden Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit der betreffenden Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über deren natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vor jedweder Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse auch weiterhin zu überwachen;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gebietsregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;

14. *appelliert* an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu beteiligen und sicherzustellen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses auch künftig voll zu unterstützen;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;

17. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig

verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework"⁷⁵ (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die es der Bevölkerung dieser Gebiete am ehesten ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die zur Zeit in Amerikanisch-Samoa unternommen werden, um die Nahrungsmittelerzeugung für den örtlichen Verbrauch zu erhöhen,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen, die der Gouverneur unternimmt, um die öffentlichen Ausgaben und das Haushaltsdefizit des Gebiets zu senken,

ferner im Hinblick darauf, daß Amerikanisch-Samoa eines von zwei Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika ist, in dem die Arbeitgeber den Arbeitnehmern weniger als den auf dem Festland festgesetzten Mindestlohn zahlen dürfen, um die Kompatibilität mit den örtlichen Lebenshaltungskosten sicherzustellen,

feststellend, daß es dem Gebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an medizinischen Fachkräften mangelt,

sich bewußt, daß ein Drittel der Bevölkerung auf dörfliche Wasserversorgungssysteme angewiesen ist, die häufig nicht den Mindestanforderungen der Hygiene genügen,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets auch weiterhin zu fördern, um seine finanziellen Probleme zu mildern;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und internationalen Institutionen dem Gebiet bei der Steigerung seiner landwirtschaftlichen Produktion behilflich zu sein;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung dafür zu sorgen, daß die den Arbeitnehmern gezahlten Gehälter den Lebenshaltungskosten des Gebiets entsprechen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch künftig mit dazu beizutragen, daß der Mangel an medizinischem Personal in dem Gebiet behoben wird;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die gesamte Bevölkerung des Gebiets auch weiterhin ausreichend mit Wasser zu versorgen, das den Anforderungen der Hygiene genügt, und in diesem Rahmen die Möglichkeit zu prüfen, das zentrale Wasserversorgungssystem der Regierung allgemein zugänglich zu machen;

6. *stellt fest*, daß es dreizehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

sich bewußt, daß es im Bildungssystem in Anguilla schwerwiegende Probleme gibt, namentlich überfüllte Klassen und eine unzureichende Ausstattung mit Gerät und mit Lehr- und Lernmaterial in den Schulen sowie einen hohen Prozentsatz von nicht genügend ausgebildeten Lehrkräften und die Abwanderung von Lehrern in den privaten Sektor und in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes,

sich außerdem dessen bewußt, daß das Bildungssystem Anguillas nicht fähig ist, das Problem der Knappheit an einheimischem Fachpersonal, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs, zu mildern und daß eine Bildungsreform für die Erreichung der langfristigen wirtschaftlichen Ziele des Gebiets von allergrößter Wichtigkeit ist,

im Hinblick darauf, daß die Regierung großes Gewicht auf die Personalentwicklung und -ausbildung legt,

sowie im Hinblick darauf, daß das Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 voraussichtlich durch ausländische Geber in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen finanziert werden wird,

sich bewußt, daß die Nutzung der Hochseeresourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereiresourcen des Gebiets aufgrund einer Überfischung zu vermindern,

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der Prüfung, Verabschiedung und/oder Umsetzung von Grundsatzentscheidungen, die geeignet sind, sich auf die von ihr abhängigen Gebiete auszuwirken, den Interessen, Bedürfnissen und

⁸⁵ Siehe A/C.4/49/SR.5.

Wünschen der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla auch künftig höchste Aufmerksamkeit zu widmen;

2. *fordert* nationale, regionale und internationale pädagogische Fachinstitutionen *auf*, Anguilla Mittel und Gerät zur Verfügung zu stellen und zugunsten der Lehrkräfte des Gebiets Ausbildungskurse zu veranstalten, damit es seine Probleme im Bildungsbereich überwinden kann;

3. *fordert* alle Länder, Institutionen und Organisationen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Personalausbildung besitzen, *auf*, Anguilla auf diesem Gebiet Hilfe zu gewähren;

4. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 zu entrichten und dem Gebiet jede erdenkliche Hilfe zu gewähren, damit es die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegten wichtigsten Entwicklungsziele erreichen kann;

5. *ersucht* alle Länder und Organisationen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochseefischerei besitzen, dem Fischereisektor des Gebiets die Anschaffung größerer Boote und einer geeigneten Fischereiausrüstung zu erleichtern und den Fischern des Gebiets Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Hochseefischerei anzubieten;

6. *stellt fest*, daß es zehn Jahre her ist, daß eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen Anguilla besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in das Gebiet zu erleichtern.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

eingedenk der im November 1993 in dem Gebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen und des für 1994 geplanten Referendums über die Unabhängigkeit von Bermuda,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die Wirtschaft Bermudas,

sowie Kenntnis nehmend von der kürzlich erfolgten Überprüfung des Strafrechtspflegesystems in dem Gebiet,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Kriminalität in den Sekundarschulen zugenommen hat, sowie die geplante Neugliederung des öffentlichen Schulsystems zur Kenntnis nehmend,

die Auffassung vertretend, daß die Schließung der Militärstützpunkte und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beschleunigen könnte,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

1. *vertritt die Auffassung*, daß das Referendum über den künftigen Status von Bermuda für die Bevölkerung des Gebiets ein geeignetes Mittel ist, um über ihre eigene Zukunft zu entscheiden;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß sich die Wirtschaft des Gebiets zu erholen begonnen hat und daß die Gebietsregierung auch weiterhin das Gewicht auf die allgemeine gute Verwaltung der Wirtschaft von Bermuda legt;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf* sicherzustellen, daß das Strafrechtspflegesystem allen Einwohnern des Gebiets gegenüber gerecht ist;

4. *nimmt Kenntnis* von den Plänen der Gebietsregierung im Hinblick auf die Neugliederung des gesamten Bildungssystems mit dem Ziel, einen breiteren Zugang zu den Hochschulen zu erleichtern und mehr bermudischen Studenten die Qualifikationen zu verschaffen, die notwendig sind, um den Arbeitskräftebedarf des Gebiets zu decken;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß Kanadas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995 ihre jeweiligen Militärstützpunkte in Bermuda zu schließen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu erleichtern.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

feststellend, daß das Gebiet um Überprüfung seiner Verfassung ersucht hat, und außerdem feststellend, daß die Verwaltungsmacht die Kommission zur Überprüfung der Verfassung eingesetzt hat,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie, des Bildungswesens und des Kommunikationswesens,

ferner Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Gebiets, in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere regionale und internationale Organisationen aufgenommen zu werden,

feststellend, daß der ungedeckte Bedarf des Gebiets an Arbeitskräften nach wie vor ein Haupthindernis für sein wirtschaftliches Wachstum ist,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den von der Gebietsregierung und der Bevölkerung des Gebiets im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Wünschen und Anliegen Rechnung zu tragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht und alle Finanzinstitutionen *außerdem*, dem Gebiet auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit es die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftsrezession mildern und seine Entwicklungsprogramme weiter durchführen kann;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Aufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie seine Mitarbeit in anderen regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern;

4. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, seine technische Hilfe an die Britischen Jungferninseln fortzusetzen, unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Gebiets für externe Wirtschaftsfaktoren und der dort herrschenden Knappheit an Fachpersonal;

5. *fordert* alle Länder und alle Organisationen, die über Fachkompetenz in der Ausbildung von Facharbeitern verfügen, *auf*, die Gebietsregierung in jeder Weise bei der Durchführung ihrer Bildungs- und Berufsbildungsprogramme zu unterstützen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und *fordert* die Verwaltungsmacht nachdrücklich *auf*, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

7. *stellt fest*, daß es achtzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert *erneut* an die Verwaltungsmacht, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²⁵,

feststellend, daß am 1. Februar 1994 auf den Caymaninseln eine geänderte Verfassung in Kraft getreten ist,

im Bewußtsein der Prioritäten, die die Gebietsregierung auf wirtschaftlichem Gebiet festgelegt hat,

feststellend, daß ein dringender Bedarf danach besteht, Einheimischen eine Fach- und Berufsausbildung sowie eine Ausbildung für Führungspersonal und akademisch qualifizierte Fachkräfte zu vermitteln,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung mit dem Ziel, ihr Programm zur Einstellung von einheimischem Personal durchzuführen, um eine verstärkte Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Caymaninseln zu fördern,

ferner feststellend, daß das Gebiet von der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abhängig ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und andere damit zusammenhängende betrügerische Aktivitäten sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen zu können;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des derzeit durchgeführten Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere auf Leitungsebene, auch weiterhin zu erleichtern;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Gebiet fortzusetzen und auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Problemen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu begegnen;

6. *stellt fest*, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Gebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht der autochthonen Bevölkerung, der Chamorros, auf Selbstbestimmung in dem Gebiet anerkennt,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes über den Freistaat Guam und über den künftigen Status des Gebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht insbesondere auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und

Guam, der Selbstbestimmung der Chamorros und der Mitwirkung Guams in den internationalen Organisationen liegt,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht am 3. November 1993 einen Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam ernannt hat,

sich bewußt, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam nach wie vor durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Gebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht für die vollständige und rasche Übereignung von Grundbesitz an das Volk von Guam verlangt hat,

sich dessen bewußt, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorros, zu einer Minderheit in ihrem Heimatland geworden sind,

sich der Möglichkeit bewußt, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft und anderer tragfähiger Tätigkeiten zu diversifizieren und zu entwickeln,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet,

darin erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Verhandlungen mit der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und den künftigen Status des Gebiets zügig fortzusetzen;

2. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam durch die Verwaltungsmacht die derzeit vonstatten gehenden Erörterungen über den politischen Status von Guam erleichtern werden;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Gebiets weiter zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, auch weiterhin die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität der Chamorros anzuerkennen und zu achten und alles zu tun, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung in bezug auf die Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten zu unterstützen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;

7. *stellt fest*, daß es fünfzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung die Unabhängigkeit zwar für wünschenswert und unvermeidlich hält, daß zunächst jedoch die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfähigkeit in einem Umfang gewährleistet sein sollte, der ausreicht, um den Bestand Montserrats als unabhängiger Staat sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Drogenverkehr und Geldwäsche in dem Gebiet weit verbreitet sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß Montserrat Mitglied regionaler und internationaler Organe ist und daß die Beschlußfassung über den Antrag des Gebiets auf Wiederzulassung als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur immer noch aussteht,

im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, einheimische Humanressourcen weiter auszubilden und zu erschließen,

sowie im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, innerhalb von fünf Jahren ein Höchstmaß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelproduktion zu erreichen,

darin erinnernd, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets zu bemühen, damit dieses die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangen kann;

2. *stellt fest*, daß die Gebietsregierung der Unabhängigkeit im Rahmen einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten ausdrücklich den Vorzug gibt;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, der Regierung Montserrats jede Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um durch Ausbildung auf allen Ebenen ihr erklärtes Ziel der Verbesserung der Effizienz und Produktivität des öffentlichen Dienstes zu erreichen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und andere multilaterale Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen

mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin verstärkt zu helfen;

6. *fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf*, dem Gebiet auch weiterhin Unterstützung bei der Verhinderung des Drogenhandels und der Geldwäsche zu gewähren;

7. *stellt fest*, daß es zwölf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert die Verwaltungsmacht auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VIII. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit vorgenommenen Änderungen der Verfassung des Gebiets und der Absicht der Gebietsregierung, sich für weitere Verfassungsänderungen einzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von den verschiedenen Auffassungen, die die gewählten Vertreter der Turks- und Caicosinseln zur Frage des künftigen Status des Gebiets zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnis des Beschlusses der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von den Notstandsmaßnahmen, die die Gebietsregierung ergriffen hat, um das Haushaltsdefizit und die öffentlichen Ausgaben zu senken,

sowie Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß sich die Gebietsregierung verpflichtet hat, eine Reform des öffentlichen Dienstes vorzunehmen, um größere Effizienz zu erreichen, und ihre Politik der Beschäftigung von Einheimischen durchzuführen,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung erklärt hat, sie benötige Entwicklungshilfe, um ihr erklärtes Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bis 1996 zu erreichen,

feststellend, daß die Gebietsregierung beschlossen hat, eine Investitionsbank zu gründen, um umfangreiches Kapital aus der ganzen Welt für dringend benötigte Projekte anzuziehen,

sowie ferner feststellend, daß 90 Prozent der in dem Gebiet verbrauchten Nahrungsmittel importiert sind und daß die Regierung um die Verbesserung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens bemüht ist,

im Bewußtsein dessen, daß sich die Gebietsregierung bemüht, einen Bewirtschaftungsplan zur Kontrolle jedweder Ausbeutung von Meeresressourcen auszuarbeiten,

sowie im Bewußtsein der Fremdenverkehrspolitik der Gebietsregierung, deren Ziel darin besteht, nationale Normen für die Fremdenverkehrsindustrie aufzustellen,

Kenntnis nehmend von der Zahl der nichtqualifizierten Lehrer und der Ausländer im Bildungssystem des Gebiets,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation auf den Turks- und Caicosinseln, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie von den darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen,

1. *erklärt erneut*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung des Gebiets selbst ist, ihre eigene Zukunft durch die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu bestimmen;

2. *bittet die Verwaltungsmacht, bei der Umsetzung einer neuen Politik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten die Wünsche und Interessen der Regierung und der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln auch weiterhin vollauf zu berücksichtigen;*

3. *fordert die Gebietsregierung auf*, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Staatsbeamten zu fördern, die aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstes und des geplanten Personalabbaus in dem Dienst ihren Arbeitsplatz verlieren;

4. *fordert die Gebietsregierung außerdem auf*, ein umfassendes Ausbildungsprogramm einzuleiten, um sicherzustellen, daß die Beschäftigung von Ausländern in dem Gebiet nicht der Einstellung von entsprechend qualifizierten und verfügbaren Einheimischen abträglich ist;

5. *fordert die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf*, nach konkreten Wegen zu suchen, wie der Regierung der Turks- und Caicosinseln geholfen werden kann, ihr erklärtes Ziel zu erreichen, bis 1996 die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung verstärkt Hilfe, insbesondere finanzielle Hilfe, gewährt hat, und *bittet die Regierung des Vereinigten Königreichs, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Hilfe zu gewähren;*

7. *fordert alle nationalen, regionalen, interregionalen und internationalen Finanzinstitutionen, namentlich auch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, auf*, alles Erforderliche zu tun, um der Regierung der Turks- und Caicosinseln bei der Gründung und/oder Betreibung ihrer Investitionsbank behilflich zu sein;

8. *fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf*, der Gebietsregierung bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Agrar- und Fischereisektors behilflich zu sein;

9. *fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen außerdem*

nachdrücklich auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gebietsregierung unternimmt, um dem Problem der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt zu begegnen;

10. *fordert* alle Länder und Organisationen mit Erfahrung in der Lehrerausbildung *auf*, dem Gebiet in diesem Bereich großzügige Hilfe zu gewähren und dabei das Hauptgewicht auf die Ausbildung von Einheimischen zu legen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Verwaltungsmacht auf die Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in dem Gebiet, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie auf die darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen;

12. *stellt fest*, daß es vierzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht erneut *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

IX. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

eingedenk der Ergebnisse des am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendums über den politischen Status des Gebiets,

feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und um Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen, sowie *feststellend*, daß sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich an der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu beteiligen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Finanzprobleme der Gebietsregierung und der Maßnahmen, die sie zur Zeit ergreift, um das Haushaltsdefizit zu senken,

feststellend, daß das Gebiet seine Wirtschaft weiter diversifizieren muß,

sowie feststellend, daß die Frage der Übereignung von Water Island an das Gebiet noch weiter behandelt wird,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung 1993 die Vermögenswerte der West India Company erworben hat, die umfangreiches Eigentum an Grund und Boden und Einrichtungen im Hafen von Charlotte Amalie innehatte,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, im Einklang mit ihrer Politik und dem Mandat der jeweiligen Organisationen

den Erfordernissen entsprechend die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen zu erleichtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf den Ausgleich des Haushalts und die Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets behilflich zu sein;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht, vordringlich die Übereignung von Water Island an die Gebietsregierung zu erleichtern;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Gebietsregierung die Vermögenswerte der West India Company in dem Gebiet erworben hat;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;

6. *stellt fest*, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht erneut *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/47. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Kenntnis der drei Optionen betreffend den zukünftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung, die in Grundsatz VI des Anhangs zu ihrer Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 enthalten sind,

mit Genugtuung feststellend, daß Tokelau erstmals als ein Volk und eine Nation zusammengekommen ist, um mit der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zu sprechen und die Frage des Aktes der Selbstbestimmung von Tokelau zu behandeln,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, denen sich Tokelau aufgrund seiner isolierten Lage, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und seiner mangelnden Infrastruktur gegenübersteht,

erneut die Auffassung vertretend, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise die

⁸⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. X.

Verwirklichung der Erklärung verzögern sollten, die für Tokelau volle Gültigkeit besitzt,

nach Prüfung des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen⁸⁷, die im Juli 1994 auf Einladung der Regierung Neuseelands und des Allgemeinen *Fono* (Rates) von Tokelau nach Tokelau entsandt worden ist,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Territorium zu gewähren,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Resolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV);

2. *spricht* dem *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus), den Ältesten von Tokelau, dem Rat der *Faipule* (der gemeinsamen Vorsitzenden des Allgemeinen *Fono*), den *Pulenuku* (den Dorfvorstehern) und allen anderen Vertretern des Volkes von Tokelau sowie der Verwaltungsmacht *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die Freundlichkeit, Kooperationsbereitschaft und Hilfsbereitschaft, die sie der nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen bewiesen haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der vom *Ulu-o-Tokelau* im Namen des Volkes und seiner Führung verlesenen feierlichen Erklärung, aus der eine starke Präferenz für den zukünftigen Status einer freien Assoziierung mit Neuseeland hervorging;

4. *stellt fest*, daß das Volk von Tokelau durch den Allgemeinen *Fono*, den Rat der *Faipule* und andere Institutionen seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hat, die volle Regierungsverantwortung zu übernehmen und seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen einer Verfassung zu regeln, die derzeit ausgearbeitet wird;

5. *stellt außerdem fest*, daß das Volk von Tokelau entschlossen ist, sein Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen, sobald im Einklang mit seiner eigenen Verfassung alle Funktionsbereiche der Regierung geschaffen worden sind und effektiv arbeiten;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung von Neuseeland, Neuseeland werde seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau betreffend den künftigen Status Tokelaus respektieren;

7. *billigt* den Bericht der von den Vereinten Nationen 1994 nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

⁸⁷ A/AC.109/2009.